

**72. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung  
vom 25. November 1936 i. S. Jabas gegen Habegger.**

**Verjährung:** Massgebender Zeitpunkt dafür, ob Art. 60 Abs. 2 OR anwendbar ist, ist derjenige der Klageerhebung; eine nachher eintretende Verjährung der Straftat ist ohne Einfluss auf den Zivilanspruch.

*Aus dem Tatbestand:*

Der Kläger Habegger wurde am 15. Dezember 1928 vom Auto des Beklagten Jabas angefahren und derart verletzt, dass eine dauernde Teilinvalidität zurückblieb. Der Kläger war bei der SUVAL obligatorisch versichert. Erst im Jahre 1930, nachdem die Rentenangelegenheit mit der SUVAL erledigt war, wandte sich der Kläger an den Beklagten mit dem Begehren auf Ersatz des durch die Rente nicht gedeckten Schadens. Da keine Einigung zustande kam, reichte er am 11. Dezember 1930 gegen den Beklagten eine Strafanzeige wegen Übertretung des Automobilkonkordats ein und machte adhäsionsweise seinen Zivilanspruch geltend.

Das Verfahren zog sich wegen Einholung verschiedener Expertisen in die Länge, so dass das erstinstanzliche Urteil erst im Juli 1934 gefällt werden konnte. Sowohl die erste Instanz, wie die Strafkammer des Obergerichts Bern entschieden deshalb, dass der Strafanspruch nach dem massgebenden bernischen Strafprozessrecht verjährt sei; nicht verjährt sei dagegen auf Grund von Art. 60 Abs. 2 OR der Zivilanspruch.

Das Bundesgericht weist die gegen diese Auffassung gerichtete Berufung des Beklagten ab.

*Aus den Erwägungen:*

Wie schon vor der Vorinstanz erhebt der Beklagte die Einrede, mit dem Erlöschen des Strafanspruchs wegen Verjährung sei auch der Zivilanspruch verjährt; denn das Nichteintreten auf die Strafklage wegen Verjährung sei

mit einem Freispruch gleichbedeutend, weshalb für die Frage der Verjährung nicht Art. 60 Abs. 2 OR, sondern dessen Abs. 1 mit der einjährigen Verjährungsfrist zur Anwendung gelange. Mit Recht hat die Vorinstanz indes diese Auffassung zurückgewiesen. Massgebender Zeitpunkt für die Entscheidung der Frage, ob die Verjährungsfrist nach Abs. 1 oder 2 des Art. 60 zur Anwendung komme, ist der Moment der Klageerhebung. Liegt in diesem Zeitpunkt ein Urteil des Strafrichters vor, durch welches der Beklagte von der strafbaren Handlung, aus welcher der Kläger seinen Anspruch herleitet, freigesprochen worden ist, so ist allerdings nach allgemein anerkannter Auffassung die Anwendung der längeren Verjährungsfrist des Art. 60 Abs. 2 OR ausgeschlossen; denn die Überlegung, auf der diese Bestimmung beruht — nämlich dass es der Vernunft widerspräche, die Verjährung des Zivilanspruches eintreten zu lassen, solange die den Täter viel härter treffende strafrechtliche Verfolgung noch möglich ist — trifft mangels einer strafbaren Handlung eben nicht mehr zu (OSER-SCHÖNENBERGER, Anm. 15 zu Art. 60 OR). Dieselbe Wirkung hätte wohl auch ein Entscheid des Strafrichters, der das Erlöschen der öffentlichen Klage wegen Verjährung feststellt, da diese Feststellung durch den Richter die Bedeutung eines Freispruches hat; denn infolge der Verjährung fällt eine materielle Voraussetzung des staatlichen Strafanspruches dahin (HAFTER, Schweiz. Strafrecht, S. 391). Liegt dagegen zur Zeit der Klageerhebung kein Entscheid des Strafrichters vor, so hat der Zivilrichter darüber zu entscheiden, ob ein Straftatbestand erfüllt ist oder nicht. Gelangt er zur Bejahung dieser Frage, so greift die längere strafrechtliche Verjährungsfrist des Art. 60 Abs. 2 Platz. Ein nachträgliches Erlöschen des staatlichen Strafanspruches wegen Verjährung ist ohne Einfluss. Denn nach allgemein anerkannter Auffassung setzt die Anwendbarkeit von Abs. 2 nicht voraus, dass ein Strafverfahren durchgeführt wird, das mit einer Verurteilung des Beklagten endigt, sondern es genügt, dass der

Tatbestand einer strafbaren Handlung gegeben ist (BECKER, Anm. 4 zu Art. 60 OR). Mangels eines Strafverfahrens tritt aber notwendigerweise die Verjährung der Straftat ein, und wenn diesem Umstand für die Geltendmachung des Zivilanspruchs Bedeutung beigemessen werden wollte, so wäre eine Berufung auf die längere Strafverjährungsfrist im Sinne von Art. 60 Abs. 2 OR überhaupt nur bei Durchführung eines Strafverfahrens denkbar.

Da nun im vorliegenden Falle zur Zeit der Klageerhebung, am 11. Dezember 1930, ein strafgerichtlicher Entscheid noch nicht vorlag und andererseits die Fahrweise des Beklagten materiell unstreitig eine strafbare Handlung darstellte, nämlich einen Verstoss gegen Art. 33 des Automobilkonkordats, so gilt für den daraus abgeleiteten Zivilanspruch des Klägers die strafrechtliche Verjährungsfrist, die nach den verbindlichen Erklärungen der Vorinstanz 2 Jahre beträgt. Diese Frist ging erst am 15. Dezember 1930 zu Ende, so dass durch die Klageerhebung vom 11. Dezember die Verjährung unterbrochen wurde. Auch in der Folge trat eine Verjährung nicht ein, da gemäss Art. 138 Abs. 1 OR jede gerichtliche Handlung der Parteien und jede Verfügung des mit der Zivilklage befassten Richters eine neue Unterbrechung der Verjährung bewirkte. Die Auffassung des Beklagten, dass für die Verjährung des Zivilanspruches auch nach der Einreichung der Klage die strafrechtlichen Verjährungsvorschriften massgebend seien, findet im Gesetz keinen Anhaltspunkt und muss auch aus dem Sinn und Zweck des Art. 60 Abs. 2 OR keineswegs herausgelesen werden.

**73. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 15. Dezember 1936 i. S. Beverag gegen Bau- und Entschuldungskasse A.-G.**

1. Als Liquidator einer Aktiengesellschaft kann auch eine juristische Person ernannt werden; Art. 666 OR. Erw. 1.

2. Bundesrätliche Verordnung über die Kreditkassen mit Wartezeit, Art. 49, Abs. 2. Zuständigkeit des Aufsichtsamtes, zum Zweck der Bestandesübertragung Nachzahlungen auf die nicht voll liberierten Aktien einzufordern. Erw. 2.

A. — Auf Grund des Art. 46 der bundesrätlichen Verordnung über die Kreditkassen mit Wartezeit vom 5. Februar 1935 (im nachfolgenden mit VKW abgekürzt) verlangte das eidgenössische Aufsichtsamt die Sanierung der Beklagten, worauf ihre Generalversammlung am 30. Juli 1935 die Liquidation beschloss. Als Liquidatorin wurde nach Massgabe des Art. 50 VKW durch das Aufsichtsamt die Fides Treuhand-Vereinigung in Zürich ernannt.

B. — Am 4. Oktober 1935 forderte die Liquidatorin von der Klägerin als Hauptaktionärin der Beklagten eine Einzahlung von 60,000 Fr. auf das noch nicht voll liberierte Aktienkapital.

C. — Im Laufe des über die Einzahlungsforderung angehobenen Aberkennungsprozesses fand auf Veranlassung der Klägerin eine ausserordentliche Generalversammlung der beklagten Gesellschaft statt. Es wurde beschlossen, dem Art. 3 Abs. 1 der Gesellschaftsstatuten folgende neue Fassung zugeben: « Die Einforderung weiterer Einzahlungen auf das nicht liberierte Aktienkapital kann nur durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Auf sämtlichen Aktien sind dabei im Verhältnis zum Nominalwert gleich hohe Einzahlungen zu fordern. Die nunmehrige Fassung dieser Bestimmung ist auch anwendbar auf bereits eingeforderte Einzahlungen, sofern diese noch nicht geleistet sind. »

*Aus den Erwägungen :*

1. — Vorweg erhebt sich die Frage, ob die Fides Treuhand-Vereinigung Zürich, eine juristische Person (Aktiengesellschaft), überhaupt als Liquidatorin einer andern Aktiengesellschaft eingesetzt werden konnte.

Da der Liquidator einer Aktiengesellschaft die Funktionen der Verwaltung, allerdings lediglich im Hinblick auf die Beendigung der Gesellschaft, ausübt, mag es nahe-